

## BEKANNTMACHUNG

DES

LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 31.12.2013



## Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Unterhaltungsverband OBERE OSTE hat am 01.07.2013 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die naturnahe Umgestaltung des Mühlenwehres Malstedt zu einer Sohlgleite in der Bever beantragt. Der Standort der Umgestaltung befindet sich in der Gemarkung Malstedt, Flur 2, Flurst. 59/2, 12/1, 5/1.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI I. S. 2585) zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBI. I S. 212) kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBI. I, S. 94) zuletzt geändert am 08.04.2013 (BGBI. I S. 734) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBI. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 18.12.2013

Landkreis Rotenburg (Wümme) Der Landrat